

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES BÜRGSTADT AM 14.01.2025

Sitzungstag: Dienstag, den 14.01.2025 von 19:30 Uhr bis 21:50 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Bürgstadt

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Bürgstadt	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bgm. Grün, Thomas	
Schriftführer	
VR Hofmann, Thomas	
Mitglieder des Gemeinderates	
3. Bgm. Eck, Max-Josef	
GR Elbert, Klaus	
GR Neuberger, Burkhard	
GR Bachmann, Wolfgang	
GR Krommer, Marianne	
GR Mai, Dennis	
GR Neuberger, Peter	
GR Rose, David	ab 20.00 Uhr anwesend
2. Bgm. Neuberger, Bernd	
GR Berberich, Nils	

Abwesend	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Helmstetter, Matthias	entschuldigt
GR Sturm, Christian	entschuldigt
GR Balles, Gerhard	entschuldigt
GR Braun, Dieter	entschuldigt
GR Reinmuth, Jörg	entschuldigt
GR Meder, Annalena	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.12.2024**
- 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 03.12.2024**
- 3. Bauantrag auf Errichtung eines Anbaus, Freudenberger Straße 8**
- 4. Markt Bürgstadt - Bauleitplanung;
Änderung des Bebauungsplanes Kriegsgärten und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren;
Fassung der Billigungsbeschlüsse**
- 5. Information über die Abrechnung des Stadtbusverkehrs für das Jahr 2023**
- 6. Änderung der Zweckvereinbarung zum Betrieb einer Volkshochschule im Altlandkreis Miltenberg**
- 7. Festlegung des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen anlässlich der Bundestagswahl 2025**
- 8. Informationen des Bürgermeisters**
- 8.1. Baumaßnahme Maiberg Brunnen 4**
- 9. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat**
- 9.1. Beschaffung von Defibrillatoren**
- 9.2. Änderung in der Bayerischen Bauordnung**
- 10. Anfragen aus der Bürgerschaft
-entfällt-**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bürgermeister Grün die anwesenden Gemeinderäte und die Zuhörer, sowie die Vertreterin der Presse, Frau Schmitz. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1.	<u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.12.2024</u>
-----------	---

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.12.2024 zugestellt wurde.
Einwendungen wurden nicht erhoben.

2.	<u>Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 03.12.2024</u>
-----------	---

TOP 4 **Beschaffung eines Dienstfahrzeugs für das gemeindliche Bauamt**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung eines zusätzlichen Dienstfahrzeugs für das Bauamt zu. Der Auftrag für die Beschaffung eines E-Autos wird an das Autohaus G. Jessel in Miltenberg zum Angebotspreis von brutto 32.914,00 € erteilt.

TOP 5 **Auftragsvergabe zur Erstellung eines Bewässerungskonzeptes für landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich**

Beschluss:

Die Auftragsvergabe zur Erstellung eines Bewässerungskonzeptes für landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich des Marktes Bürgstadt erfolgt an die Firma RÖ Ingenieure GmbH, Würzburg zu einem Bruttoangebotspreis von 85.977,50 €.

Die Maßnahme wird mit 75 % bezuschusst, sodass beim Markt Bürgstadt ein Eigenanteil von ca. 21.500 € verbleiben wird.

TOP 6 **Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Bürgstadt;
Vergabe der Gewerke für Bauendreinigung, Schlosserarbeiten und Trockenbauarbeiten Decke**

a) Bauendreinigung

Beschluss:

Mit dem Gewerk Bauendreinigung wird die Firma AB Gebäudeservice aus Hösbach mit einem Brutto-Angebotspreis von 5.659,22 € beauftragt.

b) Schlosserarbeiten

Beschluss:

Mit dem Gewerk Schlosserarbeiten wird die Firma RH Metallbau GmbH aus Kleinwallstadt mit einem Brutto-Angebotspreis von 39.046,28 € beauftragt.

c) Trockenbauarbeiten Decken

Beschluss:

Mit dem Gewerk Trockenbauarbeiten Decken wird die Firma Malerteam Eck aus Amorbach mit einem Brutto-Angebotspreis von 122.649,73 € beauftragt.

TOP 7

Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Bürgstadt; Betonsanierung der Decke über der Pausenhalle im Bauteil C; Beratung und Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise im Zusammenhang mit der erforderlichen Betonsanierung der Decke über der Pausenhalle im Bauteil C einverstanden.

Die Verwaltung wird gebeten, nach Einholung von mindestens zwei vergleichbaren Angeboten den Auftrag für die Betonsanierung an den wirtschaftlichsten Fachbetrieb zu erteilen.

3. Bauantrag auf Errichtung eines Anbaus, Freudenberger Straße 8

Antragsteller und Eigentümer des Grundstückes, Freudenberger Straße 8, Fl.-Nr. 200, Gemarkung Bürgstadt ist Herr Thomas Mattern.

Der Antragsteller beabsichtigt in der Freudenberger Straße, zwischen der Hausnummer 4 und der angrenzenden Scheune einen Anbau mit einer Fläche von ca. 10m² (3,40m x 2,81m) zu errichten. Herr Mattern möchte den Anbau für gewerbliche Zwecke (hier: Bürotätigkeiten) nutzen.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben ist demnach nach § 34 Baugesetzbuch -BauGB- „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ zu beurteilen. Demnach ist dies zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Grundstück befindet sich zudem im Bereich der Gestaltungssatzung des Marktes Bürgstadt.

Der geplante Anbau ist baugenehmigungspflichtig, nachdem Art. 57 Abs. 1 Nr. 1a) BayBO (verfahrensfrei sind Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m³) hier nicht greift, da es sich um einen Anbau und nicht um ein eigenständiges Gebäude handelt.

Der Antragsteller benötigt eine Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften, nachdem der Anbau im rückwärtigen und von der Straße aus nicht einsehbaren Grundstücksbereich, mit einer anderen Dachneigung ausgestattet werden soll. Der Anbau soll ein Pultdach mit einer Dachneigung von 8° besitzen. Die Gestaltungssatzung sieht bei Nebengebäuden eine Dachneigung von mindestens 15° vor.

Die erforderliche Abstandsfläche wird im Verfahren geprüft, wobei gegebenenfalls im Altortbereich Sonderregelungen gelten.

Für Büro und Verwaltungsräume muss der Antragsteller je 35m² Nutzfläche einen Stellplatz, mindestens jedoch zwei Stellplätze nachweisen. Die ursprüngliche Baugenehmigung für den

Altbestand, also für das bestehende Wohnhaus Freudenberger Straße 8, stammte aus einer Zeit, in der es keine rechtliche Verpflichtung gab Stellplätze auszuweisen.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

Im Rahmen des Bauantrages wird u.a. vonseiten des Landratsamtes auch die Denkmalpflege aufgrund der Lage im Ensemblebereich beteiligt.

Beschluss: Ja 10 Nein 0

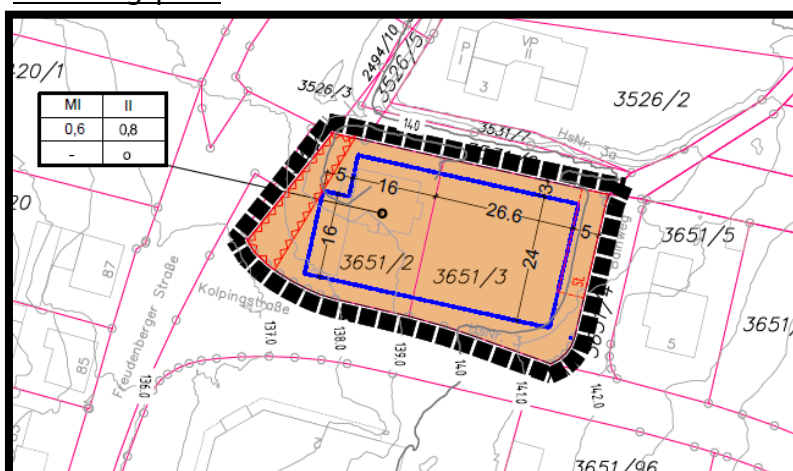
Zum vorliegenden Bauantrag auf Errichtung eines Anbaus und der erforderlichen Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften in Bezug auf die Dachneigung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

4.	<u>Markt Bürgstadt - Bauleitplanung:</u> <u>Änderung des Bebauungsplanes Krieggärten und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren:</u> <u>Fassung der Billigungsbeschlüsse</u>
-----------	--

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12. November 2024 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Krieggärten“ im Bereich der Flurnummern 3651/2 und 3651/3 zu ändern.

Das bisherige Gewerbegebiet (GE) mit einer Fläche von rund 1.800m² soll in ein Mischgebiet (MI) umgewandelt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren berichtigt. Um den ersten Verfahrensschritt mit der frühzeitigen Beteiligung durchführen zu können, wurden vom beauftragten Planungsbüro Johann und Eck Planentwürfe für beide Bauleitpläne erstellt.

Bebauungsplan:



Flächennutzungsplan:



Mit den planungsrechtlichen Festsetzungen hat sich das Planungsbüro an den bisherigen Regelungen des Bebauungsplanes „Krieggärten“ bzw. an den angrenzenden Gebietskulissen innerhalb des Bebauungsplanes orientiert. Der Bebauungsplan „Krieggärten“ besteht aus mehreren unterschiedlichen Gebietskulissen (WA, WR, MI, GE).

Ergänzend zu den momentan geltenden Regelungen, soll für diese neue Gebietskulisse keine Vergnügungsstätten nach § 6 BauNVO zugelassen werden.

Auch entspricht die Grundflächen- und die Geschossflächenzahl mit 0,6 bzw. 1,2 den aktuellen Orientierungswerten der Baunutzungsverordnung und nicht den Festsetzungen aus dem Bebauungsplan (hier: GRZ 0,4 und GFZ 0,8).

Die Dachneigung soll sich an dem Mischgebiet nördlich der Kolpingstraße (hier: geneigte Dächer von 30° - 51°) sowie an den Bestandsobjekten bzw. aktuellen Baugenehmigungen innerhalb der Änderungsfläche orientieren.

Demnach wird vorgeschlagen, geneigte Dächer von 15° bis 51° festzusetzen.

Die maximale Höhe von Einfriedungen beträgt laut rechtsgültigem Bebauungsplan 0,80 m, Mauern und Zäune sind teilweise verboten. Einfriedungen sollen stattdessen in Form von Hecken angepflanzt werden. Das Planungsbüro schlägt in Absprache mit der Verwaltung vor, in diesem zu ändernden Bereich, die maximale Höhe auf 1,20m zu erhöhen sowie Hecken, Zäune und Mauern zuzulassen.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes.

Vom Gemeinderat wäre im nächsten Schritt der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

Im weiteren Verfahren ist nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der weitere zeitliche Ablauf sieht vor, im kommenden Amts- und Mitteilungsblatt (Erscheinungstermin 28. Januar 2025) einen Bekanntmachungstext zu veröffentlichen sowie die Träger der öffentlichen Belange und die Bürger zu beteiligen. In der Sitzung vom 18. März 2025 werden voraussichtlich die Eingaben aus der Beteiligung behandelt sowie die Satzung beschlossen.

Beschluss: Ja 10 Nein 0

Der Marktgemeinderat Bürgstadt billigt den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Krieggärten“ im Bereich der Fl.-Nrn. 3651/2 und 3651/3, Gemarkung Bürgstadt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 06.12.2024 mit Begründung und beschließt hierzu, die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Mit der Durchführung des Verfahrens wird das Büro Johann & Eck, Bürgstadt beauftragt.

5. Information über die Abrechnung des Stadtbusverkehrs für das Jahr 2023

Die Stadt Miltenberg legt den Beteiligten die Abrechnung der Subventionsbeträge für den Stadtbusverkehr im Jahr 2023 vor.

Nach dem zum 01.01.2013 in Kraft getretenen neuen Sondertarif im Stadtbusbereich Miltenberg und gemäß dem Vertrag zwischen den Stadtbusgemeinden und der VU Untermain verteilt sich das Defizit seit 2016 zu 100 % auf die beteiligten Gemeinden.

Im Jahr 2023 erzielte die VU Einnahmen in Höhe von 76.729,50 €. Diesen standen Ausgaben in Höhe von 163.646,70 € gegenüber, womit sich ein Gesamtdefizit in Höhe von 86.917,20 € errechnet.

Die Fahrgastzahlen mit Einzelfahrkarten und Tageskarten im Stadtbusgebiet lagen 2023 bei insgesamt bei 50.553 (Vorjahr 2022: 43.444; 2021: 38.699; 2020: 41.498; 2019: 72.812).

Die Fahrgastzahlen für Bürgstadt beliefen sich 2023 auf 5.845 (2022: 4.989; 2021: 4.039; 2020: 3.796; 2019: 7.103).

Vereinbarungsgemäß wird das Defizit von 86.917,20 € zur Hälfte von der Stadt Miltenberg übernommen, den Rest teilen sich die beteiligten Gemeinden nach dem Einwohnerschlüssel. Das ergibt folgende Aufteilung:

	2019	2020	2021	2022	2023
Bürgstadt	12.617,58 €	7.659,23 €	7.424,14 €	8.758,26 €	11.301,78 €
Eichenbühl	7.385,54 €	4.514,95 €	4.372,65 €	5.114,22 €	6.715,90 €
Großheubach	15.107,19 €	9.076,68 €	8.774,77 €	10.386,62 €	13.564,25 €
Kleinheubach	11.097,64 €	6.704,08 €	6.434,14 €	7.498,97 €	9.942,70 €
Rüdenau	2.201,09 €	1.316,71 €	1.276,08 €	1.502,63 €	1.933,97 €
Miltenberg	48.409,03 € 48.409,03 €	29.271,65 € 29.271,65 €	28.281,78 € 28.281,78 €	33.260,70 € 33.260,70 €	43.458,60 € 43.458,60 €
	96.818,05 €	58.543,30 €	56.563,55 €	66.521,40 €	86.917,20 €

Der Markt Bürgstadt muss sich demnach 2023 mit 11.301,78 € beteiligen.

Dieser TOP diene der Information.

6.	<u>Änderung der Zweckvereinbarung zum Betrieb einer Volkshochschule im Altlandkreis Miltenberg</u>
-----------	---

Der Landkreis Miltenberg hat zum 31.12.2024 die Zweckvereinbarung zum Betrieb einer Volkshochschule im Landkreis Miltenberg gekündigt. Bisher trug der Landkreis jährlich 25 % des Defizits der VHS, jedoch maximal 20.000 €. Für 2023 lag die Beteiligung des Landkreises bei ca. 4.200 €.

Deshalb ist die Zweckvereinbarung auf neuen Stand zu bringen und wie folgt anzupassen.

§ 4 (Beirat) erhält folgende Fassung:

Die beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden entsenden in den Beirat vier Bürgermeister als ihre Vertretung. Vier weitere Bürgermeister werden als deren Stellvertreter benannt. Die Stadt Miltenberg entsendet neben dem 1. Bürgermeister drei weitere Vertreter.

Den Vorsitz im Beirat führt der Bürgermeister der Stadt Miltenberg. Die Leitung der Volkshochschule nimmt an allen Sitzungen teil, so dass der Beirat aus insgesamt neun Mitgliedern besteht.

Die Amtszeit des Beirates entspricht der kommunalen Wahlperiode. Der Beirat berät in allen Angelegenheiten, die die Volkshochschule betreffen.

§ 5 (Deckung des Finanzbedarfs) erhält folgende Fassung:

Der Personal- und Sachaufwand für die Volkshochschule wird wie folgt verteilt:

Der Höchstbetrag des aufzuteilenden Defizits beträgt 80.000,00 €. Hiervon übernimmt die Stadt Miltenberg unabhängig von der tatsächlichen Teilnehmerzahl 40 %. Die restlichen 60 % wird auf die einzelnen Städte, Märkte und Gemeinden anhand der Teilnehmer im Abrechnungsjahr umgelegt.

Die Parteien sind sich darin einig, dass die Defizitverteilung neu vereinbart werden muss, wenn das Defizit den vereinbarten Höchstbetrag wesentlich überschreitet.

Die Einnahmen aus den Veranstaltungen sollen die Ausgaben decken; hierauf ist bei der Programmgestaltung darauf zu achten.

§ 9 (Rechnungsprüfung) erhält folgende Fassung:

Durch den Verbund mit der Volkshochschule Aschaffenburg unterliegt die Volkshochschule Miltenberg der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschaffenburg.

Es wurde auf Anfrage von GR Neuberger P. mitgeteilt, dass soweit bekannt alle Kommunen des ehemaligen Altlandkreises Miltenberg von der Zweckvereinbarung umfasst sind. Die Kündigung des Landkreises Miltenberg beruht insbesondere auf politischen Gründen, indem letztendlich freiwillige Leistungen des Landkreises eingespart werden sollen.

Beschluss: Ja 10 Nein 0

Der Markt Bürgstadt stimmt der Änderung der Zweckvereinbarung zum Betrieb einer Volkshochschule im Altlandkreis Miltenberg vom 18.03.1992 (zuletzt geändert zum 01.01.2019) aufgrund der Kündigung des Landkreises Miltenberg zum 31.12.2024 bzgl. der Anpassung des § 4 (Beirat), § 5 (Deckung des Finanzbedarfs) und § 9 (Rechnungsprüfung) zu.

Die Änderungen treten zum 01.01.2025 in Kraft.

7.	<u>Festlegung des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen anlässlich der Bundestagswahl 2025</u>
-----------	---

Am Sonntag, den 23.02.2025 findet die 21. Wahl des Deutschen Bundestages statt.

Anlässlich dieser Wahl gilt es, die Höhe des auszahlenden Erfrischungsgeldes zu bestimmen. Als Erfrischungsgeld wird, aus einer Wahltradition, die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Wahlhelfer bezeichnet. Diese beträgt gemäß § 10 BWO (Bundeswahlordnung) für die Mitglieder der Wahlvorstände pro Wahltag grundsätzlich 25 Euro. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der Arbeitslast erhalten die Wahlvorsteher grundsätzlich je 35 Euro.

Der Markt Bürgstadt könnte in eigener Verantwortung das Erfrischungsgeld über den vom Bund zu erstattenden Betrag hinaus aufstocken.

Bis auf die Kommunalwahl 2020, bei der aufgrund des erhöhten Aufwandes das Erfrischungsgeld einheitlich bei 40 Euro lag, hat man sich die vergangenen Jahre stets an die gesetzliche Regelung der Bundeswahlordnung gehalten bzw. orientiert.

Bei ca. 3300 wahlberechtigten Bürgern stellt die Verwaltung zwei Urnenwahllokale und zwei Briefwahllokale zur Verfügung. Die Urnenwahllokale befinden sich in der Gewölbehalle sowie im Bürgerzentrum Mittelmühle. Beide Briefwahllokale befinden sich im Rathaus des Marktes Bürgstadt und tragen die Bezeichnung „Sitzungssaal“ und „Feuerwehrlehrsaal“.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Regelung von § 10 BWO zu übernehmen.

Beschluss: Ja 10 Nein 0

Der Gemeinderat beschließt, anlässlich der am 23.02.2025 stattfindenden 21. Wahl des Deutschen Bundestages, ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35 Euro für den Vorsitzenden und 25 Euro für die Mitglieder auszus zahlen.

8. Informationen des Bürgermeisters

8.1. Baumaßnahme Maiberg Brunnen 4

Bgm. Grün informierte, dass bereits im Dezember 2024 die Firma Heinbücher mit der Herstellung des Bohrplatzes begonnen hat. Dieser muss zum Ausbau der Versuchsbohrung zum Brunnenstandort geländetechnisch noch angepasst werden. Das aktuelle Gefälle des Platzes ist noch nicht für den Ausbau des Brunnens geeignet und wird aus diesem Grund noch angepasst.

Die Bohrung des ersten Sperrrohres wird vermutlich in der KW 3 beginnen und der eigentliche Ausbau des Brunnens durch die Firma Keller und Hahn ist aktuell für die KW 5 2025 geplant.

9. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat

9.1. Beschaffung von Defibrillatoren

2. Bgm. Neuberger nahm den kürzlich geschehenen Unfall in der Großen Maingasse zum Anlass, über die Anbringung von Defibrillatoren im öffentlichen Verkehrsraum nachzudenken. Er wünschte, dass insbesondere im Bereich um das Rathaus eine entsprechende Bereitstellung erfolgt, zumal hier durch die verschiedenen Veranstaltungen und Besucherströme im Ortsbereich Notwendigkeit geboten wäre. Im Wissen, dass die gemeindlichen Gebäude im Innenbereich selbst zum Großteil mit Defibrillatoren ausgestattet sind, sah er hierbei den Vorteil, dass dieser an einem geeigneten und jederzeit zugänglichen

Standort installiert wird. Gemeinsam mit GR Neuberger B. stand die Idee im Raum, diesen möglicherweise im Vorraum der Sparkasse aufzuhängen.

3. Bgm. Eck ergänzte, gegebenenfalls im Rahmen des Vereinsrings und in Zusammenarbeit mit dem BRK auch wieder einmal eine entsprechende Schulung zur Nutzung von Defibrillatoren anzubieten.

Bgm. Grün versprach, sich der Sache anzunehmen und gemeinsam mit dem Bauamt eine geeignete Örtlichkeit im öffentlichen bzw. frei zugänglichen Verkehrsraum für die Anbringung eines Defibrillators zu suchen.

9.2. Änderung in der Bayerischen Bauordnung

Auf Nachfrage von GR Neuberger B. bestätigte Herr Hofmann, dass seit 01.01.2025 aufgrund einer Gesetzesänderung der Großteil der Bauanträge grundsätzlich nicht mehr über die Gemeinde eingereicht wird, sondern direkt beim Landratsamt. Lediglich Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften können noch direkt bei der Gemeinde beantragt werden.

Weiterhin wurde festgestellt, dass in diesem Rahmen auch eine gesetzliche Änderung der Stellplatzregelungen erfolgt ist. Zusammenfassend haben sich hier die Anforderungen geändert, die Regelungen treten jedoch erst zur Jahresmitte in Kraft, indem vom Gesetzgeber eine Stellplatzobergrenze festgelegt wurde, die von der Kommune mit eigenen Regelungen nicht überschritten werden darf.

10. Anfragen aus der Bürgerschaft -entfällt-

-entfällt-

Anschließend nicht öffentliche Sitzung